



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2016 Nr. 41](#)
Veröffentlichungsdatum: 13.12.2016
Seite: 1097

Fünfte Verordnung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung

26

Fünfte Verordnung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung

Vom 13. Dezember 2016

Auf Grund des § 23a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Härtefallkommissionsverordnung vom 14. Dezember 2004 ([GV. NRW. S. 820](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2015 ([GV. NRW. S. 799](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Einrichtung

(1) Beim für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine Härtefallkommission im Sinne des § 23a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, eingerichtet.

(2) Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung aufgrund des § 23a des Aufenthaltsgesetzes steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.“

2. § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Teilnahme an der Härtefallkommission und am Vorprüfungsausschuss erfolgt eine Entschädigung nach dem Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz vom 13. Mai 1958 ([GV. NRW. S. 193](#)) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1, 7. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- die nach den §§ 53 bis 55 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses oder nach § 53 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der am 1. Februar 2009 geltenden Fassung oder nach § 47 Absatz 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) aufgehoben worden ist, ausgewiesen wurden.“

b) Absatz 2, 5. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- die nach den §§ 53 bis 55 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses oder nach § 54 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der am 1. Februar 2009 geltenden Fassung oder nach den §§ 46 oder 47 Absatz 2 des Ausländergesetzes ausgewiesen wurden“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

GV. NRW. 2016 S. 1097